

**Bericht über die
Gewinnermittlung
nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

**Landesnetzwerk Migrantenorganisation
Sachsen-Anhalt e.V.**

**Forsterstraße 42
06112 Halle (Saale)**

R|N|P

Rauschenbach · Neumann · Partner

STEUERBERATERSOZIENTÄT

Franckestraße 15 · 06110 Halle (Saale)
Telefon 0345/ 470 668 0 · Fax 0345/ 470 668 20
E-Mail kontakt@rnp-steuerberatung.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
2.1 Rechtliche Verhältnisse	4
2.2 Steuerliche Verhältnisse	5
3. Bescheinigung	6
4. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	7
5. Anlagen	14
Anlage 1: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	
Anlage 2: Entwicklung des Anlagevermögens 2025	
Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftragsannahme**1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung**

Der Vorstand des

LAMSA e.V., Halle (Saale)

- nachfolgend auch kurz "Auftraggeber" oder "Verein" genannt -

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 aus den uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 2. Juli 2026 bis zum 24. Juli 2026 in unseren Geschäftsräumen in Halle (Saale) durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit der vollständigen von uns erstellten steuerlichen Gewinnermittlung erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften in der Fassung vom November 2023 maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung sowie die Bestimmungen der Satzung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Auskünfte erteilte Herr Nabil Alzarif.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Aufzeichnungen, Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse**2.1 Rechtliche Verhältnisse**

Verein:	LAMSA e.V.
Rechtsform:	Verein
Sitz:	Halle (Saale)
Anschrift:	Forsterstraße 42, 06112 Halle (Saale)
Gründung am:	22. März 2014
Satzung:	Es gilt die Satzung in der Fassung vom 11. November 2023.
Satzungszweck:	- Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements - Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Hilfe für Flüchtlinge
Vereinsregister:	Die Eintragungen erfolgen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registergerichts-Nr: VR3874.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Vorstand:	Elena Herrmann (Vorsitzende) Waseem Aleed (Schatzmeister) Ghassan Alkhlif (Vorstandsmitglied) Vira Kuhn (Vorstandsmitglied) Dr. Tarek Ali (Vorstandsmitglied)
Vertretungsberechtigung:	Frau Undra Dreßler und Herr Mamad Mohamad

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Halle (Saale)

Steuernummer: 110/142/00721

Gewerbsteuer: Der Verein unterliegt mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 AO) der Gewerbsteuerpflicht.

Körperschaftsteuer: Der Verein unterliegt mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 AO) der Körperschaftsteuerpflicht.

Umsatzsteuer: Der Verein unterliegt mit seinem Zweckbetrieb sowie dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Umsatzsteuerpflicht. Für das Kalenderjahr 2025 unterliegt der Verein der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG.

3. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die steuerliche Gewinnermittlung für den Verein **LAMSA e.V.** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die uns erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Die Aufzeichnungen sowie die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Halle (Saale), den 24. Juli 2026



R | N | P

Rauschenbach · Neumann · Partner
Steuerberatersozietät



R | N | P

Rauschenbach · Neumann · Partner
Steuerberatersozietät

R | N | P

Rauschenbach · Neumann · Partner

STEUERBERATERSOZIELTÄT

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
4. Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG		
A. EINNAHMEN		
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		
Mitgliedsbeiträge bis 300€	650,00	1.425,00
	<u>650,00</u>	<u>1.425,00</u>
2. Einnahmen aus Spenden		
Erträge aus Spenden / Zuwendungen	84.538,92	3.267,71
	<u>84.538,92</u>	<u>3.267,71</u>
3. Einnahmen		
Einnahmen § 19 UStG	7.029,48	4.760,00
	<u>7.029,48</u>	<u>4.760,00</u>
4. Neutrale Einnahmen		
Zuschüsse Land	2.430.856,65	2.194.639,37
Zuschüsse Bund	2.327.010,84	3.014.832,53
Zuschüsse Stiftungen/ Vereine/ Verbände	435.113,50	306.543,94
Zuschüsse Kommune/ Stadt/ Landkreis	172.317,62	58.000,00
Erlöse Vermietung und Verpachtung	29.130,36	6.824,79
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	985,90	148,61
Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	920,70	6.798,60
	<u>5.396.335,57</u>	<u>5.587.787,84</u>
SUMME EINNAHMEN		
	Euro	5.488.553,97
	Vorjahr:	Euro 5.597.240,55

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
B. AUSGABEN		
1. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter		
Gehälter	2.244.637,11	2.167.901,71
Abgeführte Lohnsteuer	405.341,54	356.764,05
	<u>2.649.978,65</u>	<u>2.524.665,76</u>
b) Gesetzliche soziale Abgaben		
Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.428.280,78	1.255.857,91
Beiträge zur Berufsgenossenschaft/Altersversorgung	11.931,46	11.390,45
	<u>1.440.212,24</u>	<u>1.267.248,36</u>
2. Raumkosten		
a) Miete und Pacht		
Mieten Halle (Saale)	138.852,11	127.996,94
Mieten Magdeburg und Dessau	61.527,44	64.645,50
Miete Wittenberg	7.152,30	0,00
	<u>207.531,85</u>	<u>192.642,44</u>
b) Gas, Strom, Wasser		
Gas, Strom, Wasser	26.219,72	0,00
	<u>26.219,72</u>	<u>0,00</u>

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
c) Instandhaltung		
Instandhaltung betrieblicher Räume	342,89	0,00
	<u>342,89</u>	<u>0,00</u>
d) Sonstige Raumkosten		
Reinigung	24.736,18	0,00
	<u>24.736,18</u>	<u>0,00</u>
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		
Versicherungen / Beiträge / Gebühren	26.278,93	23.093,29
	<u>26.278,93</u>	<u>23.093,29</u>
4. Fahrzeugkosten		
a) Fahrzeug-Versicherungen		
Kfz-Versicherungen	4.459,88	0,00
	<u>4.459,88</u>	<u>0,00</u>
b) Sonstige Fahrzeugkosten		
Mietleasing Kfz	8.134,08	0,00
Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	7.549,01	20.572,47
Fremdfahrzeugkosten	3.378,83	0,00
	<u>19.061,92</u>	<u>20.572,47</u>

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
5. Werbe- und Reisekosten		
Werbekosten	56.619,52	54.159,78
Reisekosten MAinnen	36.605,16	39.822,28
Reisekosten Ehrenamt / Honorare	1.135,28	14.840,03
	<u>94.359,96</u>	<u>108.822,09</u>
6. Instandhaltung und Werkzeuge		
Sonstige Reparaturen und Instandhaltungen	657,02	0,00
Werkzeuge und Kleingeräte	263,93	6.750,99
	<u>920,95</u>	<u>6.750,99</u>
7. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen		
Abschreibung immaterielles Vermögen und Sachanlagen	6.571,00	5.131,40
	<u>6.571,00</u>	<u>5.131,40</u>

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
8. Verschiedene Ausgaben		
Zahlung an Letztempfänger	726.324,92	763.457,50
Rückzahlung Fördermittel	164.101,58	435.007,60
Sonstige Kosten	131.924,94	180.140,92
Honorare	121.268,26	120.646,78
Projektbezogene Kosten	107.191,97	105.886,40
Rechts-und Beratungskosten	76.978,16	43.939,69
EDV-Dienstleistungen	48.785,80	28.218,91
"GWG" bis 1.000 €	38.400,59	12.592,86
Bürobedarf	13.710,62	21.161,60
Telefon	12.000,67	12.201,11
Seminare / Weiterbildung Mitarbeiter	7.601,52	15.000,94
Porto	4.889,18	5.058,93
Fachliteratur	2.505,21	2.741,19
	<u>1.455.683,42</u>	<u>1.746.054,43</u>
Summe Ausgaben		Euro 5.956.357,59
	Vorjahr:	Euro 5.894.981,23
9. Neutrale Ausgaben		
Zinsen Rückzahlungen Fördermittel	1.087,97	4.275,44
Zuwendungen und Spenden	300,00	375,00
Kapitalertragsteuer	0,00	-8,17
	<u>1.387,97</u>	<u>4.642,27</u>
SUMME AUSGABEN		Euro 5.957.745,56
	Vorjahr:	Euro 5.899.623,50
C. JAHRESERGEBNIS		Euro -469.191,59
	Vorjahr:	Euro -302.382,95

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
EDV-Software	12.592,00	19.163,00
	<u>12.592,00</u>	<u>19.163,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Betriebsausstattung	15,00	15,00
	<u>15,00</u>	<u>15,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Sonstige Vermögensgegenstände		
Kautionen	31.965,10	29.740,10
Darlehen	5.000,00	15.000,00
Durchlaufende Posten	1.942,79	1.760,88
Paypal	56,00	156,19
	<u>38.963,89</u>	<u>46.657,17</u>

	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
Sozialbank Kto.Nr. 1522000	97.608,44	296.182,54
Sozialbank Kto.Nr. 1522001	15.953,36	2.439,87
Volksbank Kto.Nr. 1109855	4.248,30	69.733,39
Kasse	520,13	921,32
Sozialbank Kto.Nr. 20144981	0,00	203.980,42
	<u>118.330,23</u>	<u>573.257,54</u>
Summe Umlaufvermögen	Euro	157.294,12
	Vorjahr:	Euro 619.914,71
A. Eigenkapital Verein		
I. Gewinnrücklagen		
1. Freie Rücklage		
Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	639.092,71	941.475,66
	<u>639.092,71</u>	<u>941.475,66</u>
II. Jahresergebnis		
Jahresergebnis	-469.191,59	-302.382,95
	<u>-469.191,59</u>	<u>-302.382,95</u>
Summe Eigenkapital	Euro	169.901,12
	Vorjahr:	Euro 639.092,71

5. Anlagen

LAMSA e.V.
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	650,00		1.425,00
2. Einnahmen aus Spenden	84.538,92		3.267,71
3. Einnahmen	7.029,48		4.760,00
4. Neutrale Einnahmen	<u>5.396.335,57</u>		<u>5.587.787,84</u>
		5.488.553,97	5.597.240,55
SUMME EINNAHMEN		<u>5.488.553,97</u>	<u>5.597.240,55</u>
B. AUSGABEN			
1. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	2.649.978,65		2.524.665,76
b) Gesetzliche soziale Abgaben	<u>1.440.212,24</u>		<u>1.267.248,36</u>
		4.090.190,89	3.791.914,12
2. Raumkosten			
a) Miete und Pacht	207.531,85		192.642,44
b) Gas, Strom, Wasser	26.219,72		0,00
c) Instandhaltung	342,89		0,00
d) Sonstige Raumkosten	<u>24.736,18</u>		<u>0,00</u>
		258.830,64	192.642,44
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		26.278,93	23.093,29
4. Fahrzeugkosten			
a) Fahrzeug-Versicherungen	4.459,88		0,00
b) Sonstige Fahrzeugkosten	<u>19.061,92</u>		<u>20.572,47</u>
		23.521,80	20.572,47
5. Werbe- und Reisekosten		94.359,96	108.822,09
6. Instandhaltung und Werkzeuge		920,95	6.750,99
7. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen		6.571,00	5.131,40
Übertrag		<u>987.879,80</u>	<u>1.448.313,75</u>

LAMSA e.V.
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		987.879,80	1.448.313,75
8. Verschiedene Ausgaben		1.455.683,42	1.746.054,43
Summe Ausgaben		5.956.357,59	5.894.981,23
9. Neutrale Ausgaben		1.387,97	4.642,27
SUMME AUSGABEN		5.957.745,56	5.899.623,50
C. JAHRESERGEBNIS		469.191,59-	302.382,95-



LAMSA e.V.

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
EDV-Software	Ansch-/Herst-K	29.712,22				29.712,22
	Abschreibung	10.549,22	6.571,00			17.120,22
	Buchwerte	19.163,00			6.571,00	12.592,00
Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K	16.183,45				16.183,45
	Abschreibung	16.168,45				16.168,45
	Buchwerte	15,00				15,00
	Ansch-/Herst-K	45.895,67				45.895,67
	Abschreibung	26.717,67	6.571,00			33.288,67
	Buchwerte	19.178,00			6.571,00	12.607,00

R|N|P

Rauschenbach · Neumann · Partner

STEUERBERATERSOZIENTÄT

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: November 2023

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG n.F.). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.